



OA Dr. Josef Sattler

Ceterum censeo...

Im aktuellen Beitrag zu den Leistungen des Wohlfahrtsfonds der Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich (WFF) geht es um die

Bestattungsbeihilfe und Hinterbliebenenunterstützung

Stirbt ein Mitglied des Wohlfahrtsfonds der Ärztinnen- und Ärztekammer für Niederösterreich, stehen den Hinterbliebenen diverse Leistungen zu.

Der WFF übernimmt im Rahmen der Bestattungsbeihilfe die tatsächlichen Begräbniskosten bis maximal EUR 4.000,-. Leistungsempfänger:in ist jene Person, die die Ausgaben nachweislich getragen hat.

Die Hinterbliebenenunterstützung beträgt

- bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres bzw. bis zur Inanspruchnahme einer Pensionsleistung aus dem WFF EUR 34.066,03,
- danach EUR 5.516,51.

Es können eine oder mehrere Personen als Leistungsempfänger:innen schriftlich namhaft gemacht werden. Liegt keine solche Verfügung vor, kommen

- die:der Witwe:r oder die:der hinterbliebene eingetragene Partner:in, wenn nicht vorhanden
- die Waisen, wenn nicht vorhanden
- sonstige gesetzliche Erben

zum Zug.

Zu ihren Lebzeiten haben Mitglieder die Möglichkeit, diese Leistung für den Fall des Ablebens zur Kreditbesicherung an eine Bank abzutreten (bezüglich der Belehnungsbeträge siehe die oben angeführten Anspruchsbedingungen). Damit können die Kosten für eine Kreditausfallsversicherung gespart werden.

Bitte denken Sie daran, Ihre Angehörigen über diese Leistungen zu informieren. Diese müssen innerhalb einer Antragsfrist von sechs Monaten ab Ableben beantragt werden!

OA DR. JOSEF SATTLER

Vorsitzender Verwaltungsausschuss des Wohlfahrtsfonds
josef.sattler@arztnoe.at

Das Wichtigste auf einen Blick

- Beim Tod eines Mitglieds des WFF stehen den Hinterbliebenen Leistungen zu.
- Der WFF übernimmt im Rahmen der Bestattungsbeihilfe die tatsächlichen Begräbniskosten.
- Für die Hinterbliebenenunterstützung können eine oder mehrere Personen als Leistungsempfänger:innen schriftlich namhaft gemacht werden.
- Zu ihren Lebzeiten haben Mitglieder die Möglichkeit, diese Leistung für den Fall des Ablebens zur Kreditbesicherung an eine Bank abzutreten.
- Diese Leistungen müssen innerhalb einer Antragsfrist von sechs Monaten ab Ableben beantragt werden.

www.arztnoe.at/wohlfahrtsfonds

Service - Qualität - Kompetenz

ÄKNÖ-Box

ÄRZTINNEN- UND ÄRZTEKAMMER FÜR NIEDERÖSTERREICH

Vertrauliche Schreiben kostengünstig, umweltfreundlich, rasch, zeit- und ortsunabhängig mittels ID-Austria abrufen. Somit ist gewährleistet, dass nur Sie persönlich auf Dokumente in Ihrer ÄKNÖ-Box zugreifen können. Eine weitere Anmeldung oder Konfiguration ist nicht notwendig.

Haben Sie noch Fragen?

Unter it@arztnoe.at unterstützen wir Sie gern!